



## **Merkblatt zur Beantragung von deutschen Führungszeugnissen und österreichischen Strafregisterbescheinigungen**

### **I. Führungszeugnis aus Deutschland**

#### **1. Allgemein**

Das Führungszeugnis (auch „polizeiliches Führungszeugnis“ genannt) bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellen.

Neben dem Privatführungszeugnis für persönliche Zwecke (z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber) gibt es noch das Führungszeugnis für behördliche Zwecke (z. B. im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis), das „erweiterte Führungszeugnis“ (für Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen).

#### Europäisches Führungszeugnis

Bürgerinnen und Bürger die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen und ein Führungszeugnis beantragen, erhalten vom Bundesamt für Justiz zwingend ein sogenanntes Europäisches Führungszeugnis. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

#### **2. Antragsmöglichkeiten für im Ausland wohnende Personen**

##### **a) Online-Antrag**

Mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises gibt es nun auch die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz ein Führungszeugnis online zu beantragen. Dafür wird insbesondere ein deutscher Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion benötigt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage <https://www.bundesjustizamt.de-Onlineantrag> unter der Rubrik Themen – Führungszeugnis – Online-Antrag.

##### **b) Schriftlicher Antrag**

Personen, die nicht in Deutschland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses per Post (nicht per Telefax oder E-Mail) beim Bundesamt für

Justiz stellen. Für die Beantragung stellt das Bundesamt für Justiz Formulare in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Auf der Homepage <https://www.bundesjustizamt.de - Führungszeugnis aus dem Ausland> unter der Rubrik Themen - Führungszeugnis – Antrag aus dem Ausland - können Sie sich den entsprechenden Antrag herunterladen

Bitte füllen Sie hier nur Ihre persönlichen Daten aus, die Unterschrift wird erst im Rahmen der Vorsprache geleistet:

Personendaten und Unterschrift müssen amtlich bescheinigt sein. Die amtliche Bescheinigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung, eine ausländische Behörde oder eine/n österreichischen Notar/in erteilt werden. Die Bescheinigung der Personendaten im Rechts- und Konsularreferat der Botschaft ist **nur mit Termin** möglich.

Terminbuchung über die Webseite der Botschaft: [Terminbuchung](#)

Falls sich Ihr Name geändert hat und Ihr Geburtsname nicht im Ausweisdokument vermerkt sein sollte, bringen Sie bitte eine Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung, mit.

Bei der Botschaft bzw. bei einem deutschen Honorarkonsul fällt hierfür eine Bescheinigungsgebühr in Höhe von € 34,00 an (bei Barzahlung; bitte möglichst passend mitbringen) bzw. € 34,07 bei Kreditkartenzahlung (Visa/Mastercard werden akzeptiert; keine Bankomatkartenzahlung möglich).

Zusätzlich ist die Gebühr für die Erteilung des Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz von € 13 auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank – Filiale Köln

IBAN: DE4937000000038001005

BIC: MARKDEF1370

Verwendungszweck: (Aktenzeichen des Vorgangs – falls vorhanden – oder Vor- und Nachname der antragstellenden Person)

Es ist ratsam dem Antrag einen Überweisungsnachweis beizufügen, um die Zuordnung zu erleichtern.

### **c) Persönliche Antragstellung**

Bundesamt für Justiz  
– Besucherservice –  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn

Öffnungszeiten:

Der Besucherservice des BfJ ist montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

## II. Strafregisterbescheinigung aus Österreich

Die Strafregisterbescheinigung ist das österreichische Gegenstück zum deutschen Führungszeugnis. Alle Informationen dazu findet man auf [www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafregister](http://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister) (Strafregisterbescheinigung).

Deutsche Staatsangehörige können bei Beantragung einer Strafregisterbescheinigung verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister ihres Heimatstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden. Dies kann die Beantragung eines deutschen Führungszeugnisses möglicherweise entbehrlich machen (abzuklären mit der Stelle, die das Führungszeugnis verlangt).

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Das Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.**